



## **Satzung des Schützenvereins Weisweil 1926 e. V.**

**Diese Satzung ersetzt alle bisherigen im Vereinsregister eingetragenen Satzungen sowie die eingetragenen Satzungsänderungen**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Weisweil 1926 e. V." mit Sitz in 79367 Weisweil.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 270042 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Sportschützenverband e. V. in Offenburg und in anderen anerkannten Schießsportverbänden.
3. Der Verein gibt sich eine eigene Vereinsordnung.

### **§ 2 Wirtschaftlicher Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar "gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung sowie Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.
8. Die Mitglieder haben die Pflicht, dem Vorstand Änderungen der Anschrift sowie Änderungen der hinterlegten E-Mail Adresse und der Bankverbindung mitzuteilen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. (Vergleiche § 5 Abs. 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied beim Gesamtvorstand gestellt werden und ist schriftlich zu begründen. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat eine Jahresgebühr und eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen, die von der Vorstandschaft festgelegt werden. Die Bekanntmachung der Beträge erfolgt durch Aushang in der Vereinsordnung und Verkündung in der Generalversammlung.
2. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jeweils zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/(Bank-)Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.
3. Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeiträge erfolgt über die Homepage des Vereins mit einer Vorlauffrist von mindestens einem Arbeitstag vor Fälligkeit. Alle anderen Einzüge wie z. B. Startgelder Kreismeisterschaft o. ä. werden

Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, als Sitzungsleiter geleitet.

8. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegen zu zeichnen ist.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seine Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, als Sitzungsleiter einberufen und geleitet.
2. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Daneben kann eine Veröffentlichung in der Badischen Zeitung oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisweil erfolgen.
3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes, etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Verschiedenes
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn der Antrag mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorliegt.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung trotz Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, haben bei der Mitgliederversammlung kein Äußerungs- und Stimmrecht.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses steht den Mitglie-

glieder kann schriftlich erfolgen.

#### § 14 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert.
2. Daten werden, gemäß Datenschutzgesetz, Dritten nicht zugänglich gemacht.

#### § 15 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen einem gemeinnützigen Verein zuzuführen, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.


#### § 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

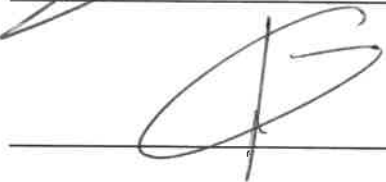
Weisweil, den 13.05.2017

Die Vorstandschaft

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer



Kassenwart

